

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Luckenwalde**



**22. Jahrgang – 523. Ausgabe**

**Montag, 11. März 2013**

**Nummer 9 – Woche 11**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde**

- Einladung 50. ordentliche nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde mit den Mitgliedern des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal - Wahlperiode 2008 – 2014 - am 18. März 2013
- Einladung 48. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 – 2014 am 19. März 2013
- Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde über Beginn und Ende der Wahlzeit sowie der Wahlbezirke und Wahllokale
- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes

#### **Sonstige öffentliche Bekanntmachung**

- Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten:  
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Luckenwalde in den Gemarkungen Luckenwalde und Kolzenburg

---

**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde**

---

2013-03-06

**Einladung 50. ordentliche nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde mit den Mitgliedern des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal - Wahlperiode 2008 – 2014**

**Sitzungstermin:** Montag, 18.03.2013  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal

**Tagesordnung:**

Gegenstand der Sitzung ist die Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH, hier: Vorstellen der Ergebnisse des Arbeitsauftrages der Gesellschafter Stadt Luckenwalde und Gemeinde Nuthe-Urstromtal an den Geschäftsführer hinsichtlich Fortführung der Gesellschaft beim 4 Sparten und 2 Sparten Modell auf der Grundlage der Mittelfristplanung 2013-2015.

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

---

2013-03-11

**Einladung 48. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 - 2014**

**Sitzungstermin:** Dienstag, 19.03.2013  
**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

**Tagesordnung:**

**I. ÖFFENTLICHER TEIL:**

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.02.2013
- 4 . Feststellung der Tagesordnung
- 5 . Beschlussvorlagen
- 5.1 . Haushaltssatzung 2013 mit ihren Bestandteilen und Anlagen
- 5.2 . Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass

**B-5498/2013**  
**B-5502/2013**

- 5.3 . Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14/94 **B-5503/2013**  
"Zapfholzweg II"
- 6 . Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 7 . Informationen der Verwaltung
- 7.1 . Auswertung Bürgerhaushalt 2013 der Stadt Luckenwalde
- 8 . Informationen der Vorsitzenden

**II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**

- 9 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen  
Teils der Sitzung vom 12.02.2013
- 10 . Feststellung der Tagesordnung
- 11 . Beschlussvorlage
- 11.1 . Verkauf Grundstück am Zapfholzweg, Gemarkung **B-5499/2013**  
Frankenfelde, Flur 6, Teilflächen der Flurstücke 79/7 und  
166 in Größe von ca. 17.930 m<sup>2</sup>
- 12 . Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 13 . Informationen der Verwaltung
- 14 . Informationen der Vorsitzenden

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

---

**Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde  
über Beginn und Ende der Wahlzeit sowie der Wahlbezirke und Wahllokale**

1. Am **24. März 2013** findet die Wahl  
der Landrätin/des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 072  
statt.  
**Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 14. April 2013 statt.**  
Die Wahl/Stichwahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Luckenwalde ist für die Wahl in 19 Wahlbezirke eingeteilt. In den  
Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 24.02.2013 zugestellt  
worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten  
Personen zu wählen haben. Wahlberechtigt sind alle Deutschen und Unionsbürger ab dem  
vollendeten 16. Lebensjahr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Luckenwalde haben.
3. Der Antrag für die Briefwahlunterlagen befindet sich auf der Rückseite der  
Wahlbenachrichtigungskarte. Die Briefwahlunterlagen können mittels Antrag auf der  
Internetseite [www.luckenwalde.de](http://www.luckenwalde.de) (bis zum 21. März 2013, 18:00 Uhr) oder bis zum 22. März  
2013, 18:00 Uhr beim Ordnungs- und Rechtsamt, Abt. Einwohnermeldewesen im Zimmer 11 a  
und b, Markt 10, 14943 Luckenwalde beantragt werden. Bei einer etwa notwendig werden  
Stichwahl endet die Antragsfrist im Internet am 11. April 2013, 18:00 Uhr bzw. bei Antragstellung  
beim Ordnungs- und Rechtsamt, Abt. Einwohnermeldewesen im Zimmer 11 a und b, Markt 10,  
14943 Luckenwalde am 12. April 2013, 18:00 Uhr.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht  
nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich der  
Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungskarte erhalten sie am Wahltag, nach Vorlage zurück, da diese auch bei der etwa notwendig werdenden Stichwahl gilt.
5. Wahlscheininhaber können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.  
Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt Folgendes:
  - Jede wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag (blauer Umschlag / Stichwahl = oranger Umschlag).
  - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt (rosa / Stichwahl = grau).
  - Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rosa Wahlbriefumschlag / Stichwahl = grauer Wahlbriefumschlag).
  - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag (24. März 2013 bzw. Stichwahl am 14. April 2013) bis 18:00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde eingeht. Die Beförderung innerhalb Deutschlands durch die Deutsche Post AG erfolgt unentgeltlich. Eine Zustellung am Samstag oder Sonntag vor dem jeweiligen Wahltag erfolgt nicht. Der Wahlbrief kann in den Briefkasten am Kreishaus bei der zuvor genannten Anschrift am jeweiligen Wahltag bis 18:00 Uhr eingeworfen werden. Die Abgabe des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde, Stadt Luckenwalde, ist am jeweiligen Wahltag nur bis 15:00 Uhr möglich. Danach eingehende Wahlbriefe können nicht mehr zur Kreiswahlleiterin befördert werden und finden somit keine Berücksichtigung mehr.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen von der Wahlbehörde, Stadt Luckenwalde, neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; der alte Stimmzettel oder Wahlumschlag werden von der Wahlbehörde einbehalten.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle (Raum 10 im Rathaus) auszuüben. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen (an der Bürgerinformation im Rathausfoyer), hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin.
6. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl der Landrätin/des Landrates wurden durch die Kreiswahlleiterin 8 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, 24. März 2013, (Tag der Stichwahl am 14.04.2013) um 16:00 Uhr im Kreishaus Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zusammen.  
Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.
7. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für die Wahl einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel der Bewerberin/dem Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

8. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.  
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei der Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Luckenwalde, 11. März 2013

Die Wahlbehörde

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Luckenwalde ist gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Grundlage ist die Lärmkartierung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) des Landes Brandenburg.

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit zu den Vorschlägen für Lärmaktionspläne zu hören. Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sind zu berücksichtigen.

Die Unterlagen zum Lärmaktionsplan der Stadt Luckenwalde liegen in der Zeit vom

**8. April 2013 bis zum 19. April 2013**

im Rathaus Luckenwalde  
Markt 10 in 14943 Luckenwalde,  
1. OG, Stadtplanungsamt

zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

**Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 15.00 Uhr**

**Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr**

**Freitag: 8:30 Uhr – 11.30 Uhr**

Während dieser Zeiten ist eine telefonische Terminvereinbarung nicht erforderlich. Außerhalb dieser Zeiten besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03371-672 293 (Herr Buß).

Während der Auslegung können Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Luckenwalde, den 11.03.2013

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

Siegel

---

**Sonstige öffentliche Bekanntmachung**

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Luckenwalde in den Gemarkungen Luckenwalde und Kolzenburg**

Die E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 11. Dezember 2012, eingegangen am 17. Dezember 2012, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110-kV-Freileitung Luckenwalde – Petkus (DHT1160)) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Luckenwalde in den Gemarkungen Luckenwalde (Flur 20) und Kolzenburg (Flur 1) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1979** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 05. März 2013

Im Auftrag  
(Grunenberg)